

Statuten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **16 (1883)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

des

Berner Schulblatt-Vereins.

§ 1. Das „Berner Schulblatt“ ist das Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft; Träger des Blattes ist der Schulblattverein; Mitglied dieses Vereins ist jeder Freisinnige, der als Abonnent oder Mitabonnent durch seine Namensunterschrift den Beitritt erklärt. Einem Abonnenten kann nur *ein* Mitabonnent als Mitglied beitreten.

§ 2. Die Mitglieder verpflichten sich, für Verbreitung und Unterstützung des Blattes ihr Möglichstes zu tun und Vereinsangelegenheiten in erster Linie im Schoosse des Vereins selbst zur Verhandlung zu bringen.

§ 3. Der Schulblattverein versammelt sich ordentlicher Weise alle zwei Jahre in der Regel zur Zeit der Schulsynode. Ausserordentlich versammelt er sich auf den Ruf des Vorstandes, ebenso auf Verlangen des Redaktionskomités oder von 50 Mitgliedern.

§ 4. Der Schulblattverein wählt in jeder ordentlichen Sitzung auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, bestehend aus Präsident, Vicepräsident und Sekretär. Dem Vorstand kommt die Leitung des Vereins zu. Der Präsident hat im Redaktionskomité beratende Stimme und ist zu dessen Sitzungen einzuladen.

§ 5. Dem Schulblattverein ist in jeder ordentlichen Versammlung Bericht und Rechnung zu erstatten. Zwei Rechnungsrevisoren wählt der Verein.

§ 6. Die Einnahmen des Blattes werden vollständig zur Unterhaltung, Hebung und Sicherstellung desselben verwendet. Ein wenn möglich zu bildender Reservefond darf jedoch die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigen.

§ 7. Zur Leitung des Blattes und zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt der Schulblattverein in jeder ordentlichen Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren ein Redaktionskomité von 11 Mitgliedern, wobei die verschiedenen Landesteile tunlichste Berücksichtigung finden sollen. Die Wahlen finden in der Regel in geheimer Abstimmung statt.

§ 8. Das Redaktionskomité konstituiert sich selbst. Es führt die Oberleitung des Blattes, bestellt und unterstützt die Redaktion, bestimmt deren Honorar, sorgt für eine möglichst gleichmässige Honorirung der Mitarbeiter, schliesst die Druckverträge, führt Rechnung und erstattet der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über den Gang und finanziellen Stand des Blattes.

§ 9. Die redaktionelle Leitung des Blattes kommt einem verantwortlichen Redaktor zu, der vom Redaktionskomité auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Redaktor ist verpflichtet, das Blatt in entschieden freisinnigem und fortschrittlichem Geiste fortzuführen, demselben nach allen Seiten hin eine unabhängige Stellung zu wahren und sich bei seiner ganzen Tätigkeit einzig durch das wohlverstandene Interesse für die Hebung der Volkserziehung leiten zu lassen. Innert den Schranken dieser Bestimmungen und der Oberleitung des Blattes durch das Redaktionskomité (§ 8) ist der Redaktor unabhängig.

§ 10. Die Mitglieder des Redaktionskomités beziehen Reiseentschädigungen.

Also beschlossen in der Hauptversammlung in Bern den 4. Dezember 1880.
